

# Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben  
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands  
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.  
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

... Fernsprecher N. 8538. ...  
Redaktionschluß Montags  
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-  
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 27

Cöln, den 30. Dezember 1916.

IV. Jahrgang.

## Zum Jahreswechsel

wünschen wir allen Verbandsmit-  
gliedern und ihren Familien ein

## Glückseliges Neujahr.

Möge das neue Jahr uns den  
Frieden und ein frohes Wiedersehen  
in der Heimat bringen.

Zentralvorstand und Redaktion.

## Jahresrückblick.

Wiederum stehen wir an der Schwelle des neuen Jahres. Das Jahr 1916 ist in die Vergangenheit versunken, wird aber als eines der schicksalreichsten in der Weltgeschichte verzeichnet werden. Den Frieden in dem gegenwärtigen größten Völkerringen, wie die Weltgeschichte kein zweites aufzuweisen hat, hat es nicht gebracht. Wohl ist die Friedensbotschaft von Deutschland und seinen Verbündeten versandt, in die Welt hinausgeschickt, hat aber, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, bei den Feinden taube Ohren gefunden. Sie wollen ihren Weg, durch ein Meer von Blut, über Berge von Leichen, fortsetzen. Schaudernd muß hier das menschliche Gewissen vor der Verantwortung stehen, die die führenden Männer der feindlichen Nationen sich hiermit aufladen. Ohne aber Hoffnungen zu erwecken, die später enttäuscht werden, darf gesagt werden: Den Anfang vom Ende des Krieges hat uns das Jahr 1916 gebracht. Möge das kommende Jahr vollenden, was uns das alte versagen mußte.

Auch im Verbandsleben hatten wir ein echtes Kriegsjahr zu verzeichnen. Alle Hoffnung, die wir für unseren jungen Verband bei seiner Gründung hegten und die in den ersten 19 Monaten seines Bestehens durch die Erfolge übertroffen wurden, sind und konnten im vergangenen Jahre nicht in Erfüllung gehen. Wenn er aber trotz der gewaltigen Belastung, unter der andere Organisationen zusammengebrochen sind, heute gesund und lebenskräftig dasteht, so ist dieses ein Zeichen dafür, daß er auch in dieser schweren Zeit den

ihm gestellten Aufgaben gerecht geworden und das auf ihn gesetzte Vertrauen der Mitglieder gerechtfertigt hat.

Die Mitgliederzahl hat sich auf der nämlichen Höhe gehalten, wie am Schluß des vergangenen Jahres. Wohl haben die weiteren Einberufungen große Lücken gerissen, die aber durch Neuaufnahmen und Wiedereintritt der aus dem Seeresdienst entlassenen Kollegen wieder gefüllt werden konnten. Leider hat auch der Tod in diesem Jahre so manchen der Besten von uns dahingerafft. Zu den 114 am Schluß des vergangenen Jahres kommen in diesem Jahre weitere 27 brave Kollegen, die ihre Pflichttreue gegenüber dem Vaterlande mit dem Tode besiegelten und in fremder Erde der Auferstehung entgegenschlummern. Leider ist diese Zahl noch keine endgültige, da hierin nur diejenigen enthalten sind, über die wir die amtliche Todesurkunde in Händen halten. Die Auszahlung des Sterbegeldes über die satzungsgemäßen Unterstützungen hinaus, seitens des Verbandes, die Ausfunfterteilung und Beihilfe zur Erlangung der Renten, an die Angehörigen mag diesen nur ein schwacher Trost bei ihrem schweren Verluste sein. Außerdem hatten wir noch den Verlust von 16 weiteren Mitgliedern durch Tod zu beklagen.

Die Kassenverhältnisse entwickelten sich den Verhältnissen gemäß gut. Durch weise Sparsamkeit gelang es, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, um so das Verbandsvermögen für die großen Aufgaben, die uns nach Beendigung des Krieges bevorstehen, sicher zu stellen. Zahlenmäßige Angaben können naturgemäß, da jetzt die Abschlüsse noch nicht vorliegen, noch nicht gemacht werden. Erfreulicher ist dieses Resultat um so mehr, da der Verband für die ganze Dauer des Krieges keine Reduzierung der satzungsgemäßen Unterstützungen hat eintreten lassen, vielmehr darüber hinaus gegangen ist.

Mit Genugtuung können wir zurückblicken auf die Erfolge des letzten Jahres. Für sämtliche Mitglieder gelang es Steuerzuschläge einzuführen oder bestehende zu erhöhen. Wenn auch diese Zuschläge keinen Ausgleich schaffen für die Verteuerung der Lebenshaltung, so steht aber zweifellos fest, daß ohne das Eingreifen des Verbandes an manchen Orten und vielen Betrieben die Differenz zwischen der Steuer und der Lebenshaltung und dem Einkommen noch um manches größer wäre.

Nur mit geringem Erfolge beteiligte sich der Verband an den Bestrebungen der Konsumenten auf Herabsetzung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsartikel, wie auch um Erhöhung der Unterstützungen für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer. Der Einfluß der gesamten Konsumentenorganisation, der wir als körperschaftliches

Mitglied angegeschlossen sind, reicht noch nicht aus, um all die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkte zu beseitigen.

Ohne Zweifel aber werden die auf diesem Gebiete geleisteten Arbeiten erst in der späteren Zeit ihre Auswirkung zeigen.

Trotz der wenigen Kräfte und Mittel, die uns zur Verfügung standen, haben wir auch in diesem Kriegsjahre manchen Schritt vorwärts getan. Alles zusammenfassend, können wir uns der Erfolge freuen.

Dank hierfür gebührt in erster Linie den Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten, die in rechtholzer Kleinarbeit, die niemals in die Öffentlichkeit tritt, ihre Kraft und freien Stunden in den Dienst der gesamten Kollegen gestellt haben. Dank sämtlichen Mitgliedern, die in opferwilliger Weise auch in dieser schweren Zeit dem Verband die Treue gehalten. Herzlichen Dank aber auch den Kollegen im feldgrauen Rock, die unter Einsetzung von Gesundheit und Leben die eiserne Mauer um unser Vaterland gehalten und dadurch erst die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens, Handel, Industrie und Verkehr, für jetzt und die Zukunft ermöglichten. Möge das neue Jahr uns alle wieder zur friedlichen, gemeinsamen Arbeit, zum Wohl der Gesamtheit und unseres Standes, vereinen.

## Hilfsdienstgesetz und die Gewerkschaften.

Fast vergeblich hat die deutsche Arbeiterbewegung in früherer Zeit darum gekämpft und gerungen, einen der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Gesetzgebung sich zu sichern. Fast immer kam bei der Verabschiedung eines Gesetzes zum Ausdruck, daß der Einfluß der Arbeiter auf Regierung und gesetzgebender Körperschaft nicht ausreichte, um den Einfluß der wirtschaftlichen Gegner zu paralisieren. Demnach auch die verschiedenen Gesetze, insbesondere diejenigen, die das Arbeiterrecht betreffen, noch so manche Fehler und Unzulänglichkeiten aufweisen. Arbeiterstand und Arbeiterbewegung fehlt noch die Einordnung in das bürgerliche und staatliche Leben. Wer hieran die meiste Schuld trägt, die Scharfmacher mit der Herborkehrung des Herrn — im Hause — Standpunkt, die Regierung mit der Zaghaftigkeit, den berechtigten Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, oder die sozialdemokratische Bewegung, die den Staatsgedanken bisher verneinend gegenüberstand, soll jetzt nicht untersucht werden. Das Unhaltbare des bisherigen Zustandes ist in letzter Zeit, seitens der Regierung, verschiedentlich öffentlich bekundet. Aber erst die gemeinsame Kriegsnot, die so manche Brücke hat bauen helfen, die allen das Gewissen geschärft, und die Erkenntnis von der Notwendigkeit des gegenseitigen Verstehens mächtig förderte, hat auch hier neue Wege gemiesen. Bei der Schaffung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sind die Gewerkschaften zum ersten Male zur Mitarbeit herangezogen. Und der Arbeit und den Mühen der Vertreter der Gewerkschaften ist es zu danken, wenn das Gesetz in einer Form angenommen wurde, die den Arbeitern ein freundliches Mitarbeiten an deren Durchführung ermöglichte. Soweit der Zweck des Gesetzes es gestattet, sind den Arbeitern weitgehende Rechte und Sicherungen gegeben. Durch die gesetzliche Einführung der Arbeiterausschüsse, der Errichtung von Schiedsstellen sind Vorteile prinzipieller Art errungen, um die wir bisher gegenüber der kapitalkräftigen Großindustrie vergeblich gekämpft hatten. Gesetzlich gezwungen wird in Zukunft der Großindustrielle, wie auch der scharfmacherische Straßenbahndirektor mit seinen Arbeitern und Angestellten über Lohn-

und Arbeitsverhältnisse verhandeln zu müssen. Unter der Wirkung dieses Gesetzes sind alle bestehenden Koalitionsverbote für nichtig erklärt.

Ein weiterer wichtiger Erfolg ist die Regierungserklärung, die Gewerkschaften als kriegswirtschaftliche Organisationen anzuerkennen.

Wo aber Rechte sind, sind auch Pflichten. Wenn in diesem Gesetze den Wünschen der Gewerkschaften Rechnung getragen, wenn sie berufen sind, die Vertreter der Arbeiter für die Organe des Gesetzes: Ausschüsse und Schiedsstellen bei den Generalkommandos und Bezirkskommandos, dem Kriegsamt zur Berufung vorzuschlagen, sind sie auch mit verantwortlich dafür, daß der Zweck des Gesetzes voll und ganz erreicht wird.

Aus diesem Grunde fand am 12. Dezember eine Konferenz der Vertreter sämtlicher deutschen Gewerkschaften und Angestelltenverbände aller Richtungen statt, an dem über 800 Vertreter teilnahmen. Der Zweck der Zusammenkunft war, erstens einmal dem feindlichen Auslande gegenüber zu bekunden, daß die deutsche Arbeiterschaft jederzeit zum Frieden, aber auch zum Ausharren und Durchkämpfen bis zum siegreichen Ende bereit ist, sofern unsere Gegner glauben, die Niederwerfung und Zertrümmerung unseres Vaterlandes noch erzwingen zu können. Zweitens wollte die Konferenz der Regierung wie auch dem deutschen Volke die Bereitwilligkeit zeigen, an der Durchführung des Gesetzes mit Lust und Liebe mitzuarbeiten und den Zweck des Gesetzes, soweit er von dem guten Willen der Arbeiterschaft abhängt, sicher zu stellen. Drittens sollte darüber beraten werden, welche Mittel und Wege zu benutzen sind, um das Ziel, möglichst alle verfügbaren Kräfte in den Dienst des bedrängten Vaterlandes zu stellen, zu erreichen. Als Vertreter des Herrn Reichskanzlers nahm Herr Staatssekretär Dr. Helfferich und als Vertreter des Kriegsamtes Herr Generalleutnant Gröner an den Verhandlungen teil. Ueber die Mitwirkung der Gewerkschaften führte der Herr Staatssekretär in seiner längeren Ansprache aus:

„Ihre Versammlung gilt der Mitwirkung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen an der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Diese Ihre Mitwirkung heiße ich namens der Reichsleitung auf das herzlichste willkommen. . . . Wir waren uns mit der Obersten Heeresleitung vom ersten Augenblick über eines klar: Der vaterländische Hilfsdienst wird nur dann das Höchstmögliche von Wirkung haben, wenn wir die überzeugte und freudige Mitwirkung des Volkes in allen seinen Schichten und Klassen gewinnen. Das habe ich im Reichstag in allen Stadien der Verhandlungen immer und immer wieder ausgesprochen. Es ist mir ein Bedürfnis, vor dieser Versammlung hier erneut als meine Ueberzeugung zu bekennen: nicht der Zwang, nur die Freiheit der Pflichterfüllung kann das Höchste leisten und der großen Zeit Genüge tun.

Nach dieser Ueberzeugung haben wir gehandelt. Schon zu den allerersten Besprechungen über den Gedanken des vaterländischen Hilfsdienstes haben wir — ebenso wie Vertreter der Arbeitgeber — die Führer der Arbeiterverbände aller Richtungen zugezogen. Von der ersten Stunde dieses Daseinskampfes an haben sich die Organisationen der Arbeiter und Angestellten mit allen ihren Kräften in den Dienst des bedrohten Vaterlandes gestellt. Mit der gleichen Bereitwilligkeit sind sie auch diesmal dem Rufe gefolgt. Im Reichstag ist es gelungen, durch die Schaffung eines der gesetzlichen Pflicht entsprechenden Rechtsschutzes, durch Zugeständnisse und Opfer von allen Seiten, durch Unterordnung von Sonderinteressen und Sonderwünschen unter das große Gemeinschaftsziel das Gesetz so zu gestalten, daß es die überwältigende Mehrheit auf sich vereinigte. Und hinter dieser

Mehrheit steht das deutsche Volk in seiner fast ausnahmslosen Gesamtheit.

Nun gilt es, dem toten Buchstaben des Gesetzes Leben einzuhauchen. Auch hierfür brauchen wir die freudige Mitwirkung aller Volksschichten, brauchen wir namentlich die Mitwirkung aller Organisationen der Arbeiter und Angestellten. Die vom Gesetz verkündete Pflicht bleibt leerer Schall, wenn sie nicht im Bewußtsein und Gewissen eines jeden einzelnen geschrieben steht. Sie, meine Herren, können und werden Ihren Einfluß auf Arbeiter und Angestellte in den Dienst der vaterländischen Notwendigkeit stellen, im Kreise ihrer Verbandsmitglieder das Pflichtgefühl gegenüber dem Volksganzen und die Kameradschaft mit unseren kämpfenden Brüdern wach erhalten und steigern.

Wir wenden uns ferner an die Mitwirkung ihrer Organisationen bei der gewaltigen Arbeit der volkswirtschaftlichen Umgruppierung, von deren Gelingen die Wirkung des Gesetzes abhängt. Es gilt, die verfügbaren Kräfte zu sammeln und an die richtigen Arbeitsstellen zu leiten, es gilt, die Heimarmee zu formieren und in Marsch zu setzen. Zur Lösung dieser Aufgabe appellieren wir nicht nur an den guten Willen und die Vaterlandsliebe, sondern auch an die Sachkenntnis und die praktische Erfahrung der hier vertretenen Organisationen.

Herr Generalleutnant Gröner sagte unter anderem:

„Der Kriegsminister hat mich beauftragt, Ihnen seine Grüße zu überbringen und auszusprechen, wie viel er von Ihrer Mitarbeit bei der Ausführung des Gesetzes erwartet. Ich habe schon während der Beratung des Gesetzes manchen von Ihnen kennen gelernt und darf erwarten, daß wir uns mit dem größten Vertrauen entgegenkommen und daß wir uns später bei Außerkräftsetzung dieses Gesetzes die Hände freundschaftlich schütten können.“

Wenn das Hilfsdienstgesetz diesen Zweck erreicht, so ist für die Zukunft des Volkes der beste Boden geschaffen. Wir haben eine Notzeit. Jeder spürt es täglich, aber doch mögen wir dabei jener Notte gedenken, denen unsere Brüder im Felde täglich ausgesetzt sind. Daher müssen wir daheim auch restlos unsere Kräfte einsetzen, um unseren Kriegern ihr Los nach Möglichkeit zu erleichtern. Wenn sie in die Heimat zurückkehren, dann sorgen Sie dafür, daß dieser uns jetzt befehlende Geist auch auf die gesamte Arbeiterschaft übertragen werde. Jeder von uns mögen sich des großen Zweckes bewußt sein, den das Hilfsgesetz verfolgt.“

Reichstagsabgeordneter Bauer referierte sodann über das Gesetz, erklärte die einzelnen Bestimmungen, und betonte ausdrücklich, daß auch trotz der Einschränkung der Freizügigkeit, dank der im Gesetz getroffenen Bestimmungen, die Möglichkeit Lohn und Arbeitsbedingungen zu verbessern, gegeben sei. Die Rechtsverhältnisse der Arbeiter, insbesondere der Reklamierten, würden durch das Gesetz gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Besserung erfahren.

Kollege Behrens sprach über die Mitwirkung der gewerkschaftlichen Organisationen an der Durchführung des Gesetzes. Sodann erklärten die Vertreter der übrigen Organisationen, Hirsch-Dunker'sche Gewerksverein, Polnische Berufsorganisation, Kaufmännische und Technische Angestelltenverbände, mitarbeiten zu wollen.

Beauftragte der einzelnen Verbände brachten noch verschiedene Wünsche vor, die möglichst bei den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen Berücksichtigung finden möchten.

Noch eine weitere Bedeutung hat diese Konferenz: Zum ersten Male fanden sich die Organisationen der verschiedenen Richtungen zur gemeinsamen Arbeit im großen Stiele zu-

sammen, um durch ihr Zusammenwirken einer ihr gestellten Aufgabe gerecht werden zu können. Die nun einmal bestehenden, weitgehenden Gegensätze werden auch in Zukunft bestehen bleiben. Die allen am Herzen liegende Not des Vaterlandes hat es zumege gebracht, die Gegensätze zurücktreten zu lassen, über diese hinweg sich zur notwendigen gemeinsamen Arbeit die Hände zu reichen. Hoffentlich wird dieses auch in der Zukunft so bleiben. Die gemeinsame Arbeit der Vertreter der christlichen und freien Gewerkschaften im Reichstage hat dem Gesetz eine Form gegeben, mit der die Arbeiterschaft zufrieden sein kann. Die weitere gemeinsame Arbeit verbürgt uns den Erfolg des Gesetzes, soweit er von dem Verhalten der Arbeiterschaft abhängig ist.

Nachdem nunmehr die Richtlinien aufgestellt sind, heißt es praktische Arbeit leisten. Die Vertrauensmänner der Arbeiter für die Ausschüsse an den Generalkommandos sind bereits auf einer gemeinsamen Liste dem Kriegsamt zur Berufung eingereicht. In den sämtlichen Betrieben, die im vaterländischen Hilfsdienst stehen, zu denen wohl sämtliche Gemeindebetriebe einschließlich der Straßenbahnen zu rechnen sind, sind, soweit Arbeiterausschüsse noch nicht bestehen, solche einzurichten. Leider trifft der Zwang, Arbeiterausschüsse zu errichten, auf die Straßenbahnen nicht zu. Das nähere hierüber sagen wir in dem Artikel „Die rechtliche Stellung der Gemeindegewerksarbeiter und Straßenbahner“. Wie über die Besetzung der Stellen bei den anderen Ausschüssen eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Organisationen getroffen wurde, dürfte es sich empfehlen, auch bei der Aufstellung der Kandidaten für die Arbeiterausschüsse sich zu verständigen, um so einen Wahlkampf zu vermeiden und keine unnötige Beunruhigung in die Arbeiterschaft hineinzutragen. Selbstverständlich verbietet uns hierbei die Selbstachtung, die Gelben und sonstige Klimmbimmberene hierbei zu berücksichtigen.

Im großen Ganzen wird das Gesetz keine großen Umwälzungen in den Gemeindebetrieben und Straßenbahnen und deren Arbeiterverhältnisse bringen. Wo solche aber notwendig erscheinen, dürfen wir mit Recht erwarten, daß jeder einzelne Kollege sich willig unter die Notwendigkeiten der schweren Kriegszeit beugt und durch sein Verhalten beiträgt, den uns aufgezwungenen Kampf um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes zum siegreichen Ende zu führen.

Dieser Wille fand auch in einer Entschließung Ausdruck, die auf der angeführten Konferenz einstimmig angenommen wurde und somit Richtschnur für unser Handeln sein muß. Dieselbe lautet:

„Die am 12. Dezember 1916 in den Germania-Sälen in Berlin versammelten Vertreter von rund vier Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten erklären, an der Durchführung des Krieges und der vaterländischen Hilfe nach Kräften mitarbeiten zu wollen. Die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und entschlossen alle Kräfte in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben. Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherung des Koalitionsrechts; sie fordern eine stärkere Bekämpfung des Lebensmittelwuchers und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.“

## Die rechtliche Stellung der Gemeindearbeiter und Straßenbahner.

Von der ersten Stunde ihres Daseins an streben die gewerkschaftlichen Organisationen der Angestellten und Arbeiter der staatlichen und städtischen Betriebe, wie auch der Straßenbahnen nach einer gesetzlichen Aenderung der heute unhaltbaren Zustände auf dem Gebiete des Arbeiterrechts. Die staatlichen Angestellten und Arbeiter, soweit sie nicht in den industriellen Betrieben, wie Bergbau usw. beschäftigt werden, besonders die Eisenbahner wünschen ein besonderes Staatsarbeiterrecht, während die Gemeindearbeiter und Straßenbahner in der Mehrzahl sich mit der Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern durch Unterstellung unter die Reichsgewerbeordnung begnügen will. Ein Teil der Gemeindearbeiter, die in Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerken beschäftigt sind, unterstehen heute schon zweifellos der Gewerbeordnung, während es für einen anderen Teil, die im Wege- und Kanalbau, Gasbetrieb, Fuhrpark, Gartenverwaltung beschäftigt ist, noch sehr zweifelhaft ist. Da im Gesetze selbst derartige Betriebe keine Erwähnung finden, ist es der Rechtsprechung überlassen, von Fall zu Fall zu entscheiden. Die gefällten Urteile gehen aber keinesfalls von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus, infolgedessen sie zu ganz verschiedenen Beschlüssen kommen. Die Straßenbahnen dagegen werden durchweg als Eisenbahnunternehmungen betrachtet, von denen der § 6 der Gewerbeordnung ausdrücklich besagt, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf sie finde. Für die Betriebe als solche hat dieser Zustand keine Nachteile, da die gesetzliche Grundlage anderweitig sichergestellt ist, im Gegenteil große Vorteile, da sie durch die Nichtunterstellung nicht verpflichtet sind, die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, und der übrigen darin den Arbeitern und Angestellten zugesicherten Rechte zu beachten. Einen Ersatz haben die Angestellten und Arbeiter aber durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht.

Verschiedentlich hat nun schon der Reichstag, veranlaßt durch Eingaben und Petitionen versucht, eine Aenderung dieser Rechtslage herbeizuführen. Alle Versuche scheiterten aber an dem Widerstand der Regierung, die diese Angelegenheit nicht als Sache des Reiches erachtet, sondern der Regelung durch die Bundesstaaten den Vorzug geben will. Bei der heutigen Zusammensetzung der preussischen gesetzgebenden Körperschaften, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus des preussischen Landtages, ist wohl schwerlich eine Regelung, wie sie die Angestellten und Arbeiter wünschen, zu erwarten.

Bei dem beschlossenen Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst spielt nun diese rechtliche Lage der betreffenden Angestellten eine erhebliche Rolle. Der Zweck des Gesetzes erforderte auch die Einbeziehung der staatlichen und städtischen Betriebe, wie auch der Straßenbahnen. Bei der Sicherung der Arbeiterrechte versuchte der Reichstag alle diesbezüglichen Bestimmungen auf alle von dem Gesetze Betroffenen auszudehnen. Gelingen ist dieses durch die Annahme des § 14. Der besagt, den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich

zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden" Ausnahmen sind hier für keine Berufsgruppen oder Arten der Betriebe zugelassen. Damit fallen alle Versammlungs- und Koalitionsverbote, wie sie vor dem Kriege von den Unternehmern erlassen und später nicht aufgehoben wurden, zusammen. Wo sie trotzdem aufrecht erhalten werden, können die Angestellten und Arbeiter den Abkehrschein verlangen, der ihnen bei Verweigerung durch die Direktion ohne Zweifel von dem Ausschusse bei dem Bezirkskommando erteilt würde. Ein derartiger Betrieb würde auch schwerlich auf Zuweisung neuer Arbeiter durch den Ausschuss rechnen dürfen. Den Stempel der Minderwertigkeit würde ihm durch eine amtliche Behörde aufgedrückt. Den leitenden Herren dieser Betriebe, ob es nun der Oberbürgermeister von M.-Glabbach, der Straßenbahndirektor von Grefeld oder sonst einer ist, kann dieses wahrlich nicht gleichgültig sein.

Dagegen gelang es nicht, die Arbeiterausschüsse für alle Betriebe durch das Gesetz einzuführen. Diese Bestimmung gilt nur für diejenigen Betriebe, die dem Titel 7 der Gewerbeordnung unterstehen. „Im § 15 wurde des weiteren festgelegt, daß für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der § 11 bis 13 zu erlassen sind. Die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe, die ebenfalls der Gewerbeordnung nicht unterstehen, infolgedessen auch keine Arbeiterausschüsse wählen können, haben aber das Recht (§ 13) erhalten, bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Ausschuss beim Bezirkskommando als Schlichtungsstelle anzurufen. Ein Antrag, diese sämtlichen Rechte auch den Eisenbahnern (Straßenbahnern usw.) einzuräumen, wurde mit einer Stimme Mehrheit im Reichstage abgelehnt. Wohl hat der preussische Eisenbahnminister, wie der Staatssekretär Dr. Helfferich mitteilte, eine Erklärung abgegeben, die bestehenden Arbeiterausschüsse weiter auszubauen.

Damit ist aber den Straßenbahnern nicht gedient. Die Rechtslage ist demnach für sie wie auch für die Gemeindearbeiter, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, die, daß für sie Arbeiterausschüsse nicht errichtet werden brauchen. Auch können sie den Ausschuss beim Bezirkskommando als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht anrufen. Wohl aber können sie verlangen, daß ihnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt: angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst, Verweigerung des Koalitionsrechts, usw. bei dem Ausschusse die Erteilung des Abkehrscheines nach § 9 des Gesetzes verlangen, wenn ihn der Unternehmer nicht erteilen will. Nur dem Drucke der preussischen Regierung ist es zu danken, wenn der Reichstag in dieser Frage sich beugte, zudem der Staatssekretär Dr. Helfferich bei der Annahme dieser Bestimmung den Teufel an die Wand malte und mit Möglichkeit des Scheiterns des ganzen Gesetzes drohte. Notgedrungen werden sich daher die Straßenbahner mit dem Erreichbaren zufrieden geben müssen. Was nicht ist, kann noch werden, und der gelegentlich dieses Gesetzes ins Rollen gebrachte Stein wird auch nach Aufhebung des

Gesetzes nach Friedensschluß nicht zum Stillstand kommen. Die Erfahrungen, die wir mit den neuen sozialen Einrichtungen dieses Gesetzes machen werden, werden ohne Zweifel, (das darf heute schon gesagt werden) uns neue Beweise für die Notwendigkeit geeigneter Einrichtungen, um die widerstrebenden Interessen der Unternehmer und Arbeiter zu überbrücken, geben. Und zu diesen neuen Einrichtungen gehört eine den Zeitumständen gerecht werdende Aenderung der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder und Straßenbahner.

### Rundschau.

**Auszeichnung.** Mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet wurde Wilhelm Willemsen, Mitglied der Ortsgruppe Düsseldorf, Straßenbahner. Unseren herzlichsten Glückwunsch. Möge ihm eine glückliche Heimkehr beschieden sein.

**Die Drohung mit dem Schützengraben.** Der preussische Kriegsminister hat an die stellvertretenden Generalkommandos folgenden Erlaß herausgegeben:

„Der für die Kriegsindustrie Reklamierte wird grundsätzlich entlassen; damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst.“

Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu fordern.

Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten, ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter, auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierte erhält also seinen Abfahrtschein, sucht sich schleunigst eine Arbeit in seinem Fach oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betrieb überwiesen.

Entzieht er sich nach dem Urteil des Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation; er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat darauf keinerlei Einfluß.

Im übrigen darf selbstverständlich die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen.

Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt des Wehrpflichtigen nicht verloren geht.

Natürlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militärverwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige und ersetzbare Wehrpflichtige einzuziehen.“

Mit dieser Verordnung wird es in Zukunft hoffentlich unmöglich gemacht, daß man reklamierte Arbeiter durch die Drohung mit dem Schützengraben gefügig und willfähriger zu machen versucht.

Leider ist dieses auch verschiedentlich von vereinzelt Betriebsleitern vorgekommen. Hoffen wir, daß diese Klagen in Zukunft verstummen. Selbstverständlich ist aber auch, daß jeder Angestellte und Arbeiter in dieser schweren Zeit besonders genau seine Pflicht und Schuldigkeit tun wird.

**Erhöhung der Kriegsunterstützungen in Cöln.** Mit dem 1. November trat bekanntlich eine Erhöhung der staatlichen Unterstützungen, von 15 auf 20 Mk. für die Ehefrau und von 7,50 auf 10,— Mk. für sonstige Angehörige in Kraft. Naturgemäß ist damit noch kein Ausgleich gegenüber der

erheblichen Verteuerung der Lebenshaltung geschaffen und den Gemeinden weitester Spielraum gegeben, sich sozialpolitisch zu betätigen. Die Stadtverwaltung Cöln hat nunmehr die Kriegsunterstützungskommission und ihre Organe ermächtigt, in geeigneten Fällen den städtischen Zuschuß zur Reichsfamilienunterstützung für:

- alleinstehende Mütter, Väter, Stiefmütter, Großmütter
  - Schwiegerväter und Geschwister von 12 auf 20 Mk.,
  - alleinstehende Eltern, Stiefeltern, Großeltern und Schwiegereltern von 21 auf 30 Mk.,
  - alleinstehende eheliche, uneheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder von 9 auf 15 Mk.,
- vom 1. Januar 1917 ab zu erhöhen.

Neben den staatlichen und gemeindlichen Unterstützungen wurden in Cöln bisher noch an bedürftige Kriegerfamilien Gutscheine für Lebensmittel aus der städtischen Kriegssammlung ausgegeben. Dieser Fond war aus freiwilligen Spenden und städtischen Zuschüssen gebildet. Nachdem zu den bisher bewilligten 5 Millionen Mark noch zwei weitere bereit gestellt sind, wird in Zukunft mit der Bewilligung der Gutscheine weiter gegangen werden. Zunächst sollen die oben angeführten erhöhten Unterstützungssätze auf die Unterstützung der Kriegssammlung nicht angerechnet werden. Des weiteren werden in allen Fällen, wo ein sonstiges Einkommen nicht vorhanden ist, die Höchstsätze der Gutscheine bewilligt. Bei dem Vorhandensein sonstigen Einkommens besteht ein weiterer Fortschritt darin, daß an die Unterstützung der Arbeitsverdienst, der bis jetzt ganz in Anrechnung kam, nunmehr mit 50 Prozent angerechnet wird.

### Aus unseren Berufen.

**Neuordnung der Steuerzuschläge in Cöln.** In der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember wurde eine Neuordnung der bisher gewährten Zuschläge vorgenommen. Wir lassen die Beschlüsse, soweit sie die Angestellten und Arbeiter betreffen, folgen.

Es sollen nunmehr erhalten:

#### laufende Zuschläge.

1. Ledige bis zu einem Einkommen von 2000 M. jährl. 10 M. monatl.
  2. Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die als Haupternährer ihrer Familie anzusehen sind und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben bis zu einem Einkommen von 3000 " " 20 " "
  3. Verheiratete mit Kindern bis zu 18 Jahren, soweit sie noch in der Ausbildung und ohne Einkommen sind
    - a) mit einem Kinde bis zu einem Einkommen von 3600 " " 25 " "
    - b) mit 2 Kindern bis 4200 " " 30 " "
    - c) mit 3 Kindern bis 4800 " " 35 " "
    - d) mit 4 Kindern bis 5400 " " 41 " "
    - e) mit 5 Kindern bis 6000 " " 48 " "
    - f) mit 6 Kindern bis 6000 " " 56 " "
    - g) mit 7 Kindern bis 6000 " " 65 " "
    - h) mit 8 Kindern bis 6000 " " 75 " "
- und so weiter steigend um 11 M., 12 M., 13 M. usw.

Zulagen und Ueberstundenlöhne bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei einem Einkommen von mehr als den vorstehend angeführten Beträgen, aber weniger als den mit der Teuerungszulage sich ergebenden Höchstfägen wird als Teuerungszulage die Differenz zwischen dem Lohn bezw. Gehalt und diesen Höchstfägen gewährt. Ergibt sich, daß die hiernach zuständige jährliche Teuerungszulage geringer ist als die unter b) vorgesehene einmalige außerordentliche Zulage, so ist mindestens der Betrag der letztern zu gewähren.

Es erhalten eine einmalige Zulage Altpensionäre sowie die Invalidenunterstützung beziehenden Arbeiter und Witwen und Waisen.

Altpensionäre sowie die Invalidenunterstützung beziehenden Arbeiter sollen bis zu einer Pension von 1200 M. eine einmalige Zulage als Weihnachtsgabe erhalten, und zwar: Ledige 50 M., Verheiratete 75 M., Witwen mit einem Wittwengeld bezw. Witwen- und Waisengeld bis zu 600 M. sollen 25 M. und außerdem für jedes Kind 10 M. erhalten.

Auf die bei der Stadt beschäftigten und neu eintretenden Kriegerfrauen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten die Teuerungszulage nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. April 1915 und 22. Oktober 1915.

Die Bestimmungen über die neue Teuerungszulage haben rückwirkende Kraft vom 1. November ab.

### Literarisches.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften beschäftigt sich in seiner letzten Nummer (26) fast ausschließlich mit dem Hilfsdienstgesetz. Es ist dort eine ausführlichere Schilderung über den Werdegang und Bedeutung, des Gesetzes, sowie einer Reihe praktischer Winke für die Mitarbeit an der Durchführung gegeben, wie sie ein Verbandsorgan nicht in der Ausführlichkeit geben kann. Wir empfehlen daher unseren Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten ein eingehendes Studium dieser Nummer ganz besonders. Sie kann ihnen als Leitfaden für die Mitarbeit dienen.

### Verbandsnachrichten.

Vom dritten Quartal haben weiter abgerechnet die Ortsgruppen: Essen, Mühlheim-Rhein, Dillingen und Birmaszen.

Der Zentralvorstand.  
J. A.: Heinr. Gickmann.

### Ortsgruppenvorstände

schißt regelmäßig das Verbandsorgan den einberufenen Kollegen ins Feld. Die Krieger sehnen sich nach Abwechslung und Nachrichten aus der Heimat.

Redaktion und Verlag: G. Gickmann, Köln, Benloerwall 9.  
Druck: Köln-Chrenfelder Handelsdruckerei, Marastr. 9.

# Gemeinnützige Deutsche Volksversicherung

## Wer

Frau u. Kinder  
für seinen Todesfall  
schützen und sich für sein  
Alter, oder für die Ausbildung,  
Aussteuer oder den Sterbefall seiner Kinder

## ein Kapital bis zu 2000 M.

sichern will, wähle die besonders günstigen  
Tarife unserer gemeinnützigen  
Volksversicherung.

Alle Gewinne fließen  
den Versicher-  
ten zu.

### Zentralverband der Gemeindearbeiter und Strassenbahner Deutschlands

Anfragen erbeten an:  
Generalsekretariat der Christl. Gewerkschaften  
Cöln a. Rhein, Benloer Wall 9

### Gedenttafel.

Gestorben ist der treue Kollege  
**Franz Runz,**  
Ortsgruppe Regensburg.  
Ehre seinem Andenken!



Es starben den Heldentod unsere lieben  
Kollegen

**Nikolaus Lampertz,**  
**Wilhelm Luterbach,**  
Mitglieder der Ortsgruppe Cöln Straßenbahner.  
**Peter Schinner,**  
Vorsitzender der Ortsgruppe Amberg.  
Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken  
bewahren.